

Neues aus der Rechtsprechung

ArbG Bonn: Kein Versand von Gewerkschaftsinformationen per E-Mail

Das Arbeitsgericht (ArbG) Bonn hat in einem Urteil vom 11. Mai 2022 (Az. 2 Ca 93/22; liegt bislang nur als Pressemitteilung vor) entschieden, dass der Arbeitgeber bei einer coronabedingten Beschäftigung der Arbeitnehmer im Homeoffice nicht verpflichtet ist, Informationen einer Arbeitnehmervereinigung an die dienstlichen E-Mail-Adressen der bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer zu versenden.

Der Arbeitgeber ermöglichte es den bei ihm vertretenen Arbeitnehmervereinigungen, im betrieblichen Intranet Informationen zu veröffentlichen und auf ihr Angebot aufmerksam zu machen. Als aufgrund Corona ein Großteil der Belegschaft im Homeoffice arbeitete, verlangte eine der Arbeitnehmervereinigungen, dass der Arbeitgeber E-Mails mit einem von ihr gestalteten Inhalt an alle bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer versendet. Da der Arbeitgeber dies verweigerte, klagte die Arbeitnehmervereinigung.

Das ArbG Bonn hat die Klage abgewiesen und eine Verpflichtung des Arbeitgebers, solche E-Mails zu versenden, im Ergebnis verneint.

Dabei hat das ArbG berücksichtigt, dass **Art. 9 Abs. 3 GG** grundsätzlich die **Betätigungsfreiheit einer Arbeitnehmervereinigung** und hierüber u. a. auch die **Mitgliederwerbung und Information über ihre Aktivitäten** schütze. Wenn jedoch die Arbeitnehmervereinigung für ihre Aktivität auf die Verwendung von Betriebsmitteln angewiesen ist, bedürfe es einer Abwägung zwischen dem Interesse der Arbeitnehmervereinigung an einer möglichst umfassenden Information der Arbeitnehmer zu ihren Aufgaben und Leistungen zwecks Mitgliederwerbung einerseits und dem Interesse des Arbeitgebers an einem **störungsfreien Betriebsablauf** und der Vermeidung der übermäßigen Inanspruchnahme seiner Ressourcen andererseits.

Zwar sei bei dieser Abwägung eine Gewerkschaft nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts berechtigt, selbst E-Mails

– auch ohne Einwilligung des Arbeitgebers – an die ihr bekannten dienstlichen E-Mail-Adressen ihrer Mitglieder zu versenden. Nach der Wertung des ArbG Bonn gehe jedoch die Forderung der Arbeitnehmervereinigung hierüber weit hinaus, da dem Arbeitgeber eine aktive Handlungspflicht auferlegt würde. Außerdem wäre der Arbeitgeber zu der **Verwendung eigener Ressourcen im Interesse der Arbeitnehmervereinigung** gezwungen, da er u. a. den E-Mail-Versand organisieren müsste und die Arbeitnehmer – die unabhängig davon, ob sie Mitglieder der Arbeitnehmervereinigung sind – die E-Mails während ihrer Arbeitszeit zur Kenntnis nehmen würden. Da der Arbeitgeber der Arbeitnehmervereinigung in dem vorliegenden Fall über das Intranet bereits Zugangsmöglichkeiten zu allen im Homeoffice beschäftigten Arbeitnehmern verschafft hat, sei ein Versand von E-Mails mit Informationen über die Arbeitnehmervereinigung durch den Arbeitgeber zur Wahrnehmung der Rechte aus Art. 9 Abs. 3 GG nicht erforderlich. Hierdurch würde das **Recht des Arbeitgebers an einem störungsfreien Betriebsablauf** übermäßig beeinträchtigt.



Unser Team Arbeitsrecht



Dr. Detlef Grimm
+49 (0) 221 650 65-129
detlef.grimm@loschelder.de



Dr. Martin Brock
+49 (0) 221 650 65-233
martin.brock@loschelder.de



Dr. Sebastian Pelzer
+49 (0) 221 650 65-263
sebastian.pelzer@loschelder.de



Arne Gehrke, LL.M.
+49 (0) 221 650 65-263
arne.gehrke@loschelder.de



Dr. Stefan Freh
+49 (0) 221 650 65-129
stefan.freh@loschelder.de



Farzan Daneshian, LL.M.
+49 (0) 221 65065-263
farzan.daneshian@loschelder.de



Dr. Christina Esser
+49 (0) 221 65065-129
christina.esser@loschelder.de

Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de